



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Bonn - 53123 Bonn

Referat 412 Milch

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529

FAX +49 (0)228 99 529

E-MAIL 412@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 412-05004/0001

DATUM 19.11.2019

Nur per E-Mail an:

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre E-Mail vom 25.10.2019

Sehr geehrte

mit Ihrer E-Mail vom 25.10.2019 beantragen Sie Aktenauskunft seitens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) über die Margen bei biologischer Heumilch auf den verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette (Milcherzeuger, Molkerei, Handel) und über das Mehr an Erlösen für den Milchbauern im Vergleich zu einer konventionellen Milch, die auch als „fair“ gekennzeichnet sei. Ihre Frage verbinden Sie mit der Erwartung, dass die Mehrerlöse der nachgelagerten Stufen bei der Vermarktung der Heumilch, verglichen mit der Vermarktung von konventioneller Milch, die Milcherzeuger bekommen sollten.

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht kein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat zwar jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Der Anspruch erstreckt sich aber nur auf solche Informationen, die tatsächlich bei der auskunftspflichtigen Stelle vorhanden sind. Amtliche Informationen sind nach § 2 Nr. 1 IFG alle Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Im Sinne Ihrer Anfrage einschlägige amtliche Informationen liegen im BMEL nicht vor. Die Unternehmen der Milchwirtschaft und des Lebensmittelhandels sind auch nicht verpflichtet, ihre Margen bei der Vermarktung ihrer Milchprodukte zu veröffentlichen. Erfahrungsgemäß liegen die Erzeugerpreise ökologisch erzeugter Rohmilch deutlich oberhalb der Erzeugerpreise für konventionelle Rohmilch (siehe hierzu Milchbericht 2017 des BMEL, S. 17; <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Milchbericht2017.html> und aktueller im Downloadbereich bei der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft: <https://www.bmel-statistik.de/preise/preise-milch/>).

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.

